

# **BVGer D-5466/2015 vom 18. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5466\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5466_2015)

FR: TAF D-5466/2015 du 18 octobre 2017

IT: TAF D-5466/2015 del 18 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig respektive unvollständig festgestellt und ihre

Begründungspflicht verletzt. So gehe aus dem vorinstanzlichen Entscheid nicht hervor, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit der Situation in D. \_\_\_\_\_ / Al-Hasaka und seinem konkreten Gefährdungsrisiko vorgenommen worden sei. Es ist daher vorab zu prüfen, ob das SEM den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat respektive seiner Begründungspflicht nachgekommen ist.

### **E. 3.2.1**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

### **E. 3.2.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörde, dass sie die Vorbringen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Es trifft zwar zu, dass sich das SEM nicht ausdrücklich mit der allgemeinen Lage in Al-Hasaka und deren Veränderungen auseinandersetzt hat. Indessen wird im angefochtenen Entscheid ausgeführt, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er habe Syrien aufgrund der Sicherheitslage, insbesondere der Bedrohung durch den IS, verlassen. Das SEM verkenne die schwierige Situation in Syrien in keinem Fall, stelle jedoch fest, dass die geltend gemachten Angriffe durch den IS nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führe. Diese Erwägungen lassen erkennen, dass sich das SEM durchaus mit der allgemeinen Lage in Syrien beziehungsweise Al-Hasaka befasst hat. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vorinstanz mit ihren Länderspezialisten die aktuelle Situation in Syrien laufend überprüft und beurteilt. Jedenfalls ist im Umstand, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers - entgegen der in der Beschwerde vorgetragenen Ansicht - in der rechtlichen Würdigung als unglaubhaft respektive als nicht asylrelevant erachtete, kein Verfahrensfehler zu sehen. Ausserdem kann dem SEM - entgegen dem Einwand in der Eingabe vom 16. Oktober 2015 - nicht vorgeworfen werden, es habe das Risiko einer Rekrutierung durch die YPG (kurdische Volksverteidigungseinheiten; Anmerkung des Gerichts) nicht explizit in die Erwägungen einbezogen, zumal der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen an keiner Stelle eine entsprechende Befürchtung äusserte. Schliesslich war es dem Beschwerdeführer möglich, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Es kann nach dem Gesagten weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch der Begründungspflicht durch das SEM festgestellt werden. Mithin besteht keine Veranlassung, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb der Subeventualantrag abzuweisen ist.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführlich und schlüssig sowie unter Angabe der Fundstellen in den Befragungsprotokollen dargelegt hat, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen angeblichen Demonstrationsteilnahmen und seiner militärischen Einberufung respektive Wehrdienstverweigerung den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu führen:

##### **E. 5.1.1**

Bezüglich der vom SEM aufgezeigten Unstimmigkeiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen angeblichen Demonstrationsteilnahmen wird in der Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei an der BzP mehrfach aufgefordert worden, sich kurz zu fassen. Ausserdem sei die Einberufung in den Militärdienst Hauptgrund für seine Flucht aus Syrien gewesen; die damit verbundenen Probleme seien für ihn gewichtiger gewesen und seien zeitlich näher zu seiner Flucht gelegen. Diese Vorbringen vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Mithin ist auch unter Berücksichtigung dieser Einwände nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die behaupteten Demonstrationsteilnahmen weder anlässlich der BzP noch an der Anhörung von sich aus erwähnte, sollten diese tatsächlich zu einer Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geführt haben. Die mit Eingabe vom 4. März 2016 eingereichten Beweismittel sind ebenfalls nicht geeignet, die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Gemäss eigenen Angaben nahm der Beschwerdeführer angeblich zu Beginn der Revolution (vgl. Akten SEM A 5 S. 8, Beschwerdeschrift S. 3) respektive bevor er ins Militär hätte einrücken müssen (vgl. A 15 F164) - und somit im Jahr 2011 oder spätestens im Jahr 2013 (vgl. A 15 F119) - an zwei Demonstrationen teil. Die eingereichte Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse bezieht sich allerdings auf Demonstrationen im Jahr 2014. Es ist nicht ersichtlich und wird in der Eingabe vom 4. März 2016 auch nicht ausgeführt, was der Beschwerdeführer aus dieser

Schnellrecherche zu seinen Gunsten ableiten möchte. Sodann bestehen erhebliche Zweifel an der Authentizität des eingereichten Festnahmebefehls vom 12. Mai 2014. Abgesehen davon, dass es sich dabei um ein internes Behördendokument handelt und der Beschwerdeführer nicht erklärt, wie er in dessen Besitz gelangt ist, erscheint der Stempel darauf kopiert. Im Übrigen ist es unlogisch, dass (erst) im Mai 2014 ein Festnahmebefehl gegen den Beschwerdeführer wegen dessen - den syrischen Behörden angeblich bekannten (vgl. A 15 F170 ff.) - Demonstrationsteilnahmen im Jahr 2011 respektive spätestens im Jahr 2013 ergangen sein soll.

### **E. 5.1.2**

Den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der militärischen Aushebung und Wehrdienstverweigerung wird in der Beschwerde lediglich entgegengehalten, es sei angesichts der geringen Schulbildung des Beschwerdeführers verständlich, dass er gewisse Dokumente durcheinander bringe und nicht richtig einordnen könne. Jedoch sollte nach Ansicht des Gerichts auch eine der arabischen Sprache nicht mächtige Person in der Lage sein zu wissen, ob sie militärisch aufgeboten oder ein Haftbefehl gegen sie erlassen wurde. Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist an dieser Stelle als weiteres Unglaubhaftigkeitselement anzufügen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zur behördlichen Suche nach ihm (und zwei seiner Brüder) wegen Wehrdienstverweigerung ebenfalls äusserst unsubstanziert ausgefallen sind (vgl. A 15 F146 ff.). Was das Vorbringen in der Eingabe vom 16. Oktober 2015 betrifft, wonach die Vorinstanz ihren Entscheid nur aufgrund von Kopien gefällt habe, der Beschwerdeführer jedoch nachträglich das Original seines Militärdienstbüchleins, einen Einberufungs- und einen Vorführungsbefehl eingereicht habe (vgl. Bst. D vorstehend), ist Folgendes festzuhalten: Einerseits kommt diesen Dokumenten aufgrund dessen, dass sie leicht käuflich erhältlich sind, sowie angesichts der Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen des Beschwerdeführers nur ein geringer Beweiswert zu. Andererseits ist ohnehin darauf hinzuweisen, dass selbst bei Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Wehrdienstverweigerung, eine solche per se nicht die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag, sondern nur, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist (vgl. BVGE 2015/3). Der Beschwerdeführer entstammt allerdings - soweit aus den Akten ersichtlich - weder einer oppositionellen Familie, noch hatte er je aus anderen in dieser Norm genannten Gründen persönliche Probleme mit den syrischen Behörden. Es bestehen mithin keinerlei glaubhafte Indizien dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden ihn als Regimegegner identifiziert hätten und er als solcher bei einer Rückkehr nach Syrien als Wehrdienstverweigerer unverhältnismässig schwer bestraft würde oder eine über die ordentliche zur Sicherstellung des Wehrdienstes legitime und völkerrechtskonforme Bestrafung der Wehrdienstverweigerung hinausgehende Behandlung zu gewärtigen hätte (vgl. a.a.O. E. 6.7.3). Vor diesem Hintergrund kann letztlich die Frage nach dem Beweiswert des Militärdienstbüchleins und der übrigen Dokumente offen gelassen werden. Das Gleiche gilt für die Frage, ob dem Militärdienstbüchlein - wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten - tatsächlich zwei unterschiedliche Ausstellungsdaten zu entnehmen sind.

### **E. 5.1.3**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen angeblichen Demonstrationsteilnahmen und zur Wehrdienstverweigerung zu Recht als unglaubhaft erachtete, respektive letztere ohnehin nicht asylrelevant wären. Die

übrigen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

#### **E. 5.2.1**

Das SEM erachtete sodann die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Sicherheitslage in Syrien und den Angriffen durch den IS - mangels gezielt gegen ihn gerichteter Verfolgungsmassnahmen - als nicht asylrelevant. In der Beschwerde wird diese Einschätzung als unzutreffend bezeichnet. In grundsätzlicher Hinsicht beruft sich der Beschwerdeführer dabei auf die Position des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) und verweist auf die "International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic" (Update II vom 22. Oktober 2013 sowie Update III vom 27. Oktober 2014). Demnach würden fast alle syrischen Personen die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, da die Verfolgungsgefahr bereits einsetze, wenn eine Person von einer der Konfliktparteien als mögliche/r Sympathisant/in einer der anderen Konfliktparteien wahrgenommen werde. Diese Wahrnehmung könne im syrischen Kontext aufgrund des Wohnortes in einem Dorf oder Quartier, der Ethnie, einer Aussage, einer Abwesenheit oder irgendeines Zufalles berechtigter- oder unberechtigterweise erfolgen und sei somit absolut willkürlich. Im Weiteren werden in der Beschwerde sowie in der Eingabe vom 16. Oktober 2015 verschiedene Berichte von Medien sowie im Bereich des Flüchtlingswesens tätiger Organisationen und Institutionen zitiert, gemäss welchen sich die Situation in Syrien / al-Hasaka seit der Ausreise des Beschwerdeführers verschärft habe. Der Beschwerdeführer sei daher im Falle einer Rückkehr nach Syrien gefährdet, flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein.

#### **E. 5.2.2**

Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, handelt es sich bei den Vorbringen des Beschwerdeführers zur Bedrohung durch den IS um eine Darlegung der generellen Gefährdung vor Ort. Den entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers sind mithin keine Anzeichen auf eine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung durch IS-Milizen zu entnehmen (vgl. etwa A 15 F85). Auch führt - wie an der BzP von ihm geltend gemacht (vgl. A 5 S. 7) - seine kurdische Ethnie nicht zur faktischen Vermutung einer individuellen Verfolgungslage. Ein ethnisch oder religiös motiviertes Verfolgungsmuster gegenüber den Kurden, welches die praxisgemässen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung nach BVGE 2011/16 (gezielte und intensive gegen das Kollektiv gerichtete Verfolgungsmassnahmen, die eine genügende Dichte aufweisen und über das hinausgehen, was andere Teile der Bevölkerung hinzunehmen haben) erfüllen würde, hat das Bundesverwaltungsgericht bislang nicht festgestellt. Der Tod eines Bruders des Beschwerdeführers bei einem mutmasslich durch den IS verübten Bombenanschlag am 27. Juli 2015 in D.\_\_\_\_\_ führt, so tragisch er auch sein mag, nicht zu einer abweichenden Einschätzung.

#### **E. 5.2.3**

Insoweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die Situation allgemeiner Gewalt sei für den Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr als flüchtlingsrechtlich relevant zu werten, ist festzuhalten, dass zwar nicht auszuschliessen ist, der Beschwerdeführer könnte zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklungen in Syrien gefährdet sein. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar

sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

#### **E. 5.2.4**

Zu den Vorbringen in der Eingabe vom 16. Oktober 2015, wonach der Beschwerdeführer aufgrund der aktuellen Lage in Syrien bei einer Rückkehr sowohl der Rekrutierung durch das syrische Regime unterstehe, als auch ein konkretes Risiko der Rekrutierung durch die YPG gegeben sei, ist Folgendes festzuhalten: Mit einer allfälligen Rekrutierung durch das syrische Militär respektive einer Wehrdienstverweigerung wäre unter Hinweis auf die Ausführungen in E. 5.1.2 oben noch keineswegs eine begründete Furcht vor Verfolgung verbunden. Einer hypothetischen Dienstverweigerung gegenüber der YPG käme ebenfalls keine Asylrelevanz zu. Diesbezüglich kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 (als Referenzurteil publiziert) verwiesen werden, wobei auch im heutigen Kontext davon auszugehen ist, dass in den von der YPG kontrollierten Gebieten zwar Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht ergehen, eine Weigerung jedoch keine asylrelevanten Sanktionen nach sich zieht (vgl. Urteil des BVGer E-507/2015 vom 5. Mai 2017 E. 6.2).

#### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM (im Ergebnis) zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneinte und dessen Asylgesuch ablehnte. Die weiteren Beschwerdevorbringen, namentlich die lediglich in einem zitierten Bericht erwähnte Asylgesuchstellung im Ausland allein, vermögen keine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.3**

Da der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 25. September 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.